

„Bezahlkarte“

Praxisprobleme – Verwaltungsaufwand – Rechtliches

Rechtsanwalt Volker Gerloff
Fachanwalt für Sozialrecht



Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht

Praxisprobleme (1)

- Unzureichende Vorbereitung in Sachen Daueraufträge/Lastschriftverfahren -> Schulden entstehen, ÖPNV-Nutzung gefährdet, Vereinsmitgliedschaften gefährdet etc.
- Behörden brechen unter Last der „Überweisungsanträge zusammen“
- Karte funktioniert nicht immer (nur bei sehr neuen Kartenlesegeräten?) -> Einkäufe scheitern
- Schulkinder können sich auf Schulausflügen, in Pausen etc. nichts mehr kaufen

Praxisprobleme (2)

- Personen ohne Smartphone können Karte kaum nutzen
- Bei technischen Problemen auf Service angewiesen
- Rückbuchungen / Warenrückgabe etc. kaum möglich oder unmöglich
- Geldaufladung verzögert sich -> ggf. mehrere Monatsbeträge auf einmal, aber nur 1 x Barbetrag -> entstandene Schulden können nicht beglichen werden

Praxisprobleme (3)

- Gerade im ländlichen Raum: sehr eingeschränkte Nutzbarkeit / Akzeptanz bei Händlern und Dienstleistern – bspw.:
 - Zuzahlungen für Arzt-Dienstleistungen o.ä.
 - Eintritt Schwimmbad
 - Mitgliedsbeitrag Verein
 - Einkäufe auf Märkten
 - Imbiss / Eisladen etc.
 - Handyverträge
- Bestehende Konten können kaum genutzt werden

Praxisprobleme (4)

- Offene und versteckte Gebühren verringern Geldleistungen
- Regionale Beschränkungen schränken Bewegungsfreiheit ein
- Online-Käufe / Überweisungen (und damit kostengünstiges Wirtschaften) wird erschwert oder unmöglich gemacht
- Schulbücher / -material wird erst nach Rechnungsvorlage erstattet ./.. Barbetrag reicht nicht aus...

Praxisprobleme (5)

- Behörden schwingen sich auf, „genehmigen“ zu wollen, was gekauft werden darf und/oder wie bezahlt werden soll
 - Verbot, Verträge abzuschließen
 - Verbot, Raten zu zahlen
 - Kein Datenschutz
- Karte als „Bezahlkarte“ erkennbar -> zusätzliche Stigmatisierung
- Aufladungen nur nach persönlicher Vorsprache vor Ort



Rechtliches

Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht

Abschaffung Vorrang Geldleistungen

=

Geld-, Sachleistungen, Wertgutscheine, Bezahlkarte
stehen gleichrangig als mögliche Leistungsformen
nebeneinander

Je nach Ausgestaltung mglw. Verletzung von
Grundrechten:

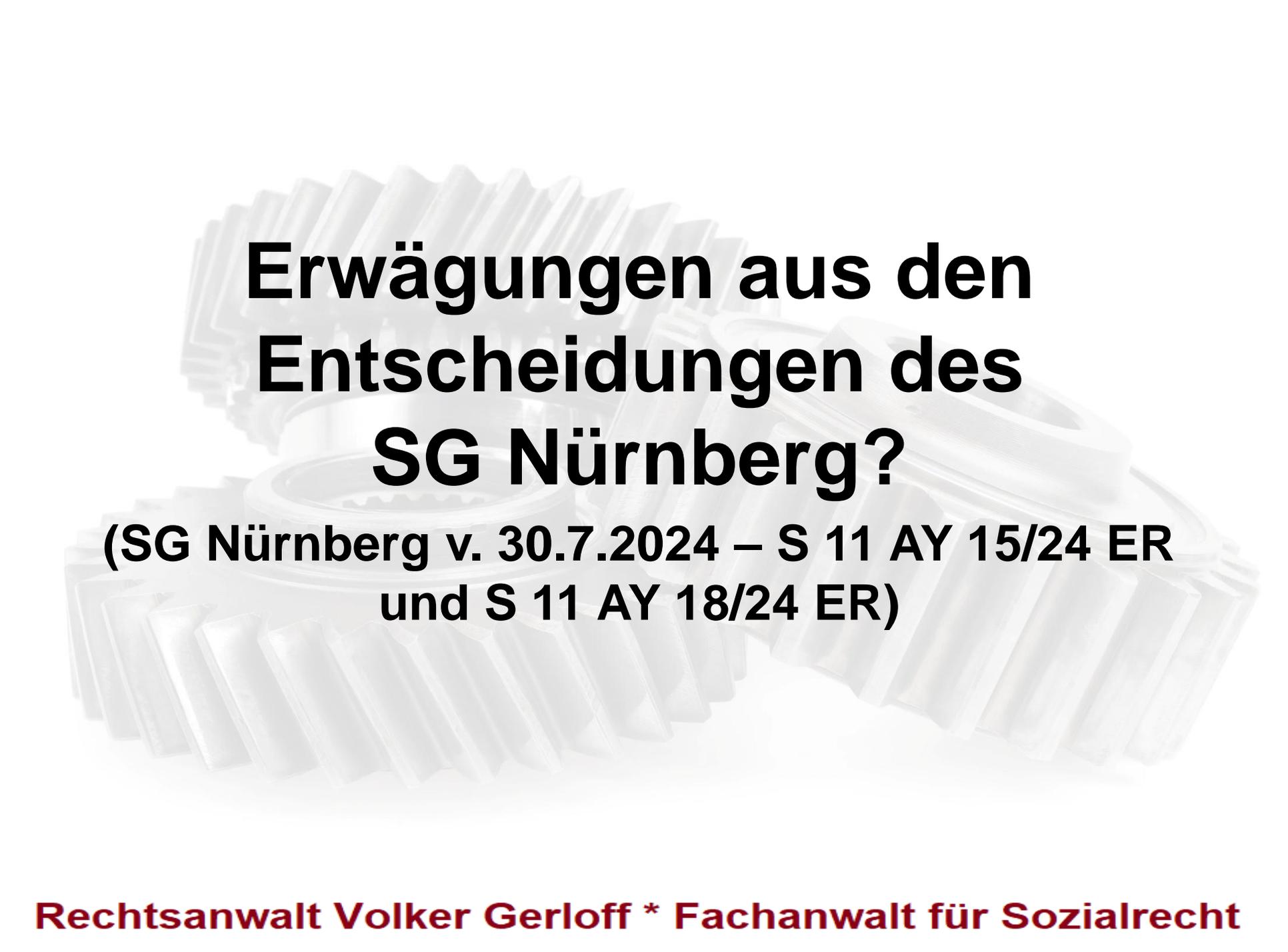
Recht auf menschenwürdiges Existenzminimum

Selbstbestimmungsrecht (freie Entfaltung der
Persönlichkeit)

verbundene Einschränkungen

regional sehr verschieden

- Visa/Master Debitkarte
- Keine Überweisungen ins Ausland / kein Glücksspiel / keine Sex-Dienstleistungen möglich
 - „White-List“ System
 - Einzelanträge mit Begründung erforderlich
- Barbetrag meist mtl. 50 EUR pro Person; manchmal 25 EUR pro Mdj.; Ausnahmen möglich
- Regionale Begrenzung
- Monatliche Vorsprachepflicht
- Bei „SocialCard“ idR Gebühren

The background of the slide features a stack of several interlocking gears, rendered in a light gray, semi-transparent style. The gears are arranged in a way that they appear to be meshing together, with some in the foreground and others receding into the background, creating a sense of depth and mechanical complexity.

Erwägungen aus den Entscheidungen des SG Nürnberg?

**(SG Nürnberg v. 30.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER
und S 11 AY 18/24 ER)**

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Prüfung regionaler Gegebenheiten

Führt Beschränkung auf Kreditkartenkäufe zu Kostensteigerung?

=

Behörde muss prüfen, welche regionalen Läden/Dienstleister Karten akzeptieren und welche nicht und ob und welche Kostensteigerungen dadurch entstehen

Ggf. müssen Zusatzbeträge auf die Bezahlkarte geladen werden

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Es muss vorab eine Anhörung (zu Bezahlkarte + jede einzelne Beschränkung) geben!

Behörde muss mitteilen, was genau beabsichtigt ist – welche konkreten Einschränkungen mit der Bezahlkarte verbunden sein sollen

Dann muss Gelegenheit gegeben werden, dass Betroffene Stellung dazu nehmen – insbesondere, warum sie bspw. online-Käufe; Überweisungen; Bargeld brauchen

Um welche Bedarfe geht es?

Anhörungsverfahren kann genutzt werden, um Bedarf an Geldleistungen zu begründen:

Welche Bedarfe wurden bisher wie gedeckt und welche Kosten fielen dafür ungefähr wöchentlich/monatlich an?

Welche Kostensteigerung würde Begrenzung auf Karte bedeuten? Welchen Läden/Dienstleister sind nicht mehr verfügbar – welche sind stattdessen verfügbar etc.

Welche Bedarfe sind ggf. unmöglich mit Bezahlkarte zu decken?

Um welche Bedarfe geht es?

- Ernährung, inkl. Getränke
- Restaurants, Cafés, Eisladen etc.
- Bekleidung und Schuhe
- Rezeptfreie Medikamente, Hilfsmittel (Aspirin, Pflaster etc.)
- Verkehr: Fahrräder und Zubehör / ÖPNV / Fernverkehr
- Nachrichtenübermittlung: Telefon / Smartphone / Kommunikationsgeräte / Briefmarken / Internet

Um welche Bedarfe geht es?

- Freizeit-Unterhaltung-Kultur: Radio, Tongeräte / TV, DVD, eBook etc. / Computer, Software / Sport, Camping, Erholung / Spielwaren, inkl. Computerspiele etc. / Hobbies / Eintritt für Einrichtungen, Veranstaltungen / Dienstleistungen / Bücher, Zeitschriften / Schreibwaren
 - Bildung, bspw. Gebühren für Kurse
- Sonstiges: Uhren / Körperpflege, Dienstleistungen und Produkte, Geräte / Friseur / Toilettenpapier, Taschentücher, Hygiene / Schönheitserzeugnisse / Mitgliedsbeiträge
 - Spezielle Bedarfe, Mehrbedarfe!

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Ermessensausübung

Ergebnisse der Anhörung fließen in Ermessensausübung ein = Abwägung aller Umstände des Einzelfalls

Öffentliches Interesse an Bezahlkarte

./.

Privates Interesse an Geldleistungen

=

Verweis auf „politische Entscheidung“ oder „Anordnung“
nie ausreichend

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Ermessensausübung

Öffentliches Interesse (offiziell):

- a) Überweisungen ins Ausland (Leistungsmissbrauch) verhindern = muss von Behörde einzelfallbezogen dargelegt werden
- b) Entlastung der Verwaltung = Unsinn, denn Bezahlkarte muss etabliert werden, mit extra Verfahren + technische Probleme müssen gelöst werden; jede Überweisung muss geprüft werden + Abrechnungen müssen datenschutzkonform verwaltet werden usw. usw.

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Ermessensausübung

Öffentliches Interesse (offiziell):

c) Kosteneinsparung = Unsinn, denn Anbieter erwartet Profit + höherer Verwaltungsaufwand kostet + Rechtsschutzkosten etc.

d) Fluchtanreize verhindern = Unsinn... in gerichtlichen Verfahren wird Bezahlkarte als „Segen“ für Geflüchtete (also zusätzlicher Fluchtanreiz 😊) dargestellt -> Unsinn-Next-Level...

Was muss beachtet werden, wenn Bezahlkarte verfügt wird?

- Ermessensausübung
privates Interesse:

Selbstbestimmtes Verfügen über Leistungen!

Möglichkeit kostensparenden Wirtschaftens (nur so kann Existenzminimum gewahrt werden)

Offenlegung von Überweisungen; Einkäufen etc.
unangenehm (rechtswidrig), denn das geht die
Behörde eigentlich nichts an; mtl. Vorsprachezwang

USW. USW.

Wesentlicher Nachteil

Eilantrag muss neben dem Anspruch auf Geldleistungen auch das Eilbedürfnis glaubhaft machen!

„Wesentlicher Nachteil“, der im Hauptsacheverfahren nicht mehr korrigiert werden kann, muss drohen – je eindeutiger der Anspruch ist, umso geringer die Anforderungen an die Eilbedürftigkeit und andersrum

Wesentlicher Nachteil

SG Nürnberg hat „wesentlichen Nachteil“ bejaht, weil

- 50 EUR/Monat wahrscheinlich zu wenig
- Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts wahrscheinlich nicht gerechtfertigt
- Geldleistungen sind niedrig bemessen, weil kostensparendes Einkaufen verlangt wird = wenn kostensparendes Einkaufen nicht mehr ohne weiteres möglich ist, dann funktionieren die Leistungssätze nicht mehr (siehe: regionale Prüfung)

Übersicht zur Rechtsprechung

Negativ:

SG Hamburg, Beschluss vom 24.5.2024 - S 28 AY 270/24 ER

LSG Hamburg, Beschluss vom 24.7.2024 - L 4 AY 8/24 B ER

SG München, Beschluss vom 7.8.2024 - S 52 AY 65/24 ER

SG München, Beschluss vom 18.9.2024 - S 16 AY 68/24 ER

SG München, Beschluss vom 29.8.2024 – S 42 AY 63/24 ER

Positiv:

SG Hamburg, Beschluss vom 18.7.2024 - S 7 AY 410/24 ER

SG Nürnberg, Beschluss vom 30.7.2024 - S 11 AY 18/24 ER

SG Nürnberg, Beschluss vom 30.7.2024 - S 11 AY 15/24 ER

Datenschutz (1)

BVerfG: „Dritte“ dürfen durch behördliche Maßnahmen keine Kenntnis vom Leistungsbezug erhalten!

./.

Karten-Design offenbart oft Leistungsbezug

Datenschutz (2)

Zahlungsempfänger dürfen geheim gehalten werden, ins. bei Mitgliedschaften Dienstleistungen etc.

./.

Überweisungen müssen beantragt werden mit Angabe der Zahlungsempfänger und oft sogar Begründung der Zahlung

Datenschutz (3)

Behörde darf keinen Zugang zu den Buchungsdetails erhalten

./.

Zweifel, wenn Behörden Beträge von mehr als 200 EUR am Monatsende gegen Leistungen für Folgemonat aufrechnen

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Volker Gerloff
Fachanwalt für Sozialrecht
Neue Bahnhofstraße 2 · 10245 Berlin

mail@ra-gerloff.de
www.ra-gerloff.de



Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht